

Arbeitsrecht mal anders

Erfahrungen mit dem Güterichterverfahren für interessengerechte Lösungen am Hessischen Landesarbeitsgericht

Von *Susanna Lukas*¹

I. Einleitung

Mit dem Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, das am 26. Juli 2012 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber in Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Mediation-RL) die außergerichtliche Mediation auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Gleichzeitig hat er die noch im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene gerichtsinterne Mediation entfallen lassen. Stattdessen wurde gemäß Artikel 4 des Gesetzes § 54 Abs. 6 ArbGG (der im wesentlichen § 278 Abs. 5 ZPO entspricht) neu eingefügt.² Damit bildet das Güterichterverfahren eine Alternative neben dem anhängigen richterlichen Erkenntnisverfahren. Greger verweist zu recht in seinem Vorwort im Kommentar zum Mediationsgesetz darauf, dass eine von den Beteiligten selbst entwickelte, einvernehmliche Konfliktlösung wirtschaftlicher, schonender und nachhaltiger ist, als eine fremdbestimmte Streitentscheidung.³ Die im Güterichterverfahren gefundene Lösung berücksichtigt die streitigen Interessen in besonderer Weise. Durch die Chance der eigenen und nicht der – durch Urteil – fremdbestimmten Lösung können die Parteien ihre eigenen Interessen besonders benennen, verfolgen und einer interessengerechten Lösung zuführen.⁴ Auch das Bundesverfassungsgericht erkennt, dass eine „zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen (...) auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung (ist).“⁵ Ausweislich

¹ Die Autorin ist Vorsitzende Richterin am Hessischen Landesarbeitsgericht, Güterichterin und Mediatorin.

² Zur Geschichte des Güterichterverfahrens: *Wegner*, 10 Jahre Güterichterverfahren: Weiter so!, NZFam 2022, 621 (621); ausführlich *Orloff*, Vom Gerichtsmediator zum Güterichter im Verwaltungsprozess, NVwZ 2012, 1057 (1058); *Assmann*, Der Güterichter als Mediator?, MDR 2016, 1303 (1303, 1304).

³ *Greger*, in: Greger/Unberath/Steffek (Hrsg.), Recht der alternativen Konfliktlösung, 2. Aufl., 2016, Vorwort.

⁴ Vgl. *Wolmerath*, Mediation und Güterichter – recht unbekannte Werkzeuge zur Streit-schlichtung, ArbAktuell 2015, 343 (346).

⁵ Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 14. Februar 2007 – 1 BvR 1351/01, NJW-RR 2007, 1073.